

**Neufassung der Prüfungs- und Studienordnung (Satzung)
des Fachbereichs Maschinenbau, Verfahrenstechnik und Maritime Technologien
für den Bachelorstudiengang Seeverkehr, Nautik und Logistik
an der Hochschule Flensburg
Vom 26. Juni 2023**

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. 2022, S. 102), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent des Fachbereichs Maschinenbau, Verfahrenstechnik und Maritime Technologien vom 10. Mai 2023, nach Stellungnahme des Senats der Hochschule Flensburg vom 21. Juni 2023 und nach Genehmigung des Präsidiums der Hochschule Flensburg vom 26. Juni 2023 folgende Satzung erlassen. Diese Prüfungs- und Studienordnung bezieht sich auf die fächerübergreifenden Bestimmungen der Prüfungsverfahrensordnung (PVO) der Hochschule Flensburg in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1

Studienziel, Studienrichtungen und Studienverlauf

Ziel des Studiums im Bachelorstudiengang Seeverkehr, Nautik und Logistik ist es, die Befähigung zu einer auf der Basis mathematisch-naturwissenschaftlicher Grundlagen beruhenden Tätigkeit im Berufsfeld Seeverkehr, Nautik und Logistik zu erwerben.

§ 2

Abschluss

- (1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der folgende Hochschulgrad verliehen:
Bachelor of Science (abgekürzt B. Sc.)
- (2) Der Bachelorabschluss ist der erste berufsqualifizierende Abschluss.

§ 3

Besondere Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Im Studiengang Seeverkehr, Nautik und Logistik gelten neben den Zugangsvoraussetzungen gemäß § 39 HSG i. V. m. § 3 der Einschreibordnung der Hochschule Flensburg in der jeweils gültigen Fassung auch die in Anlage 1 der Einschreibordnung aufgeführten besonderen Zulassungsvoraussetzungen.
- (2) Eine Anrechnung und Anerkennung einer als gleichwertig zugelassenen praktischen Ausbildung und Seefahrtszeit ist möglich. Näheres regelt die Ordnung zu den Praxissemestern dieses Studienganges in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4

Regelstudienzeit, Orientierungsphase, Studienvolumen

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Bachelorprüfung und der Berufspraktika acht Semester. Näheres zu den Berufspraktika wird in der jeweils gültigen Ordnung zu den Praxissemestern zum Bachelorstudiengang Seeverkehr, Nautik und Logistik geregelt.
- (2) Das Studium enthält eine Orientierungsphase. Die Prüfungsleistungen des ersten Theoriesemesters stellen die Orientierungsprüfung (OP) dar. Die Prüfungsleistungen ab dem vierten Theoriesemester dürfen erst wahrgenommen werden, wenn alle Prüfungen der Orientierungsphase einschließlich des ersten Praxissemesters erfolgreich absolviert wurden.

- (3) Das Studienvolumen der Theoriesemester beträgt 142 Semesterwochenstunden (SWS) und 180 Leistungspunkte (CP), das der beiden Berufspraktika zusammen 60 CP.
- (4) Ein Leistungspunkt entspricht grundsätzlich einem durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Der in CP gemessene Arbeitsaufwand umfasst die Präsenzzeit sowie die Zeit im Rahmen der Selbstlernphase.

§ 5 Module und Prüfungen

- (1) Die folgende Tabelle zeigt den Modul- und Prüfungsplan.
- (2) In den nachfolgenden Tabellen werden die hier erläuterten Abkürzungen verwendet.

Art der Veranstaltung		Art der Prüfung	
V	Vorlesung	PL	Prüfungsleistung
Ü	Übung	SL	Studienleistung
L	Labor	OP	Orientierungsprüfung

Umfang der Veranstaltung		Form der Prüfung	
SWS	Semesterwochenstunden	K(n)	Klausur (Dauer in Stunden)
CP	Leistungspunkte (= Credit Points)	HA	Hausaufgabe
		Arb	Schriftliche Ausarbeitung
		Votr	Vortrag, Referat
		MP	Mündliche Prüfung
		SP	Sonstige Prüfung
		PÜ	Praktische Übungsleistung
		FG	Fachgespräch: Mündliche Prüfung

Sonstige Prüfungen (SP) nach PVO weisen bis zu drei Varianten auf. Die konkreten Varianten zu dieser Prüfungsform können jeweils hier aufgeführt sein (Regelfall) oder werden zu Beginn der Veranstaltung angegeben.

Im Übrigen gilt unter dem Eintrag *Form der Prüfung*, dass ein Komma (,) einem *oder* entspricht.

Modul- und Prüfungsplan im Bachelorstudiengang Seeverkehr, Nautik und Logistik

1. Fachsemester (1. Abschnitt des Berufspraktikums)							
Modul	Veranstaltung			Prüfung			
				Dauer	CP	Art	Form (Umfang)
Berufspraktikum 1	Bordpraktikum 1			26 Wochen	30	SL	SP (Arb) ¹⁾
Alle Module des 1. Fachsemesters					30	1 SL	
Hinweise:							
1) s. Praxissemesterordnung für „Seeverkehr, Nautik und Logistik“ in der jeweils gültigen Fassung							

2. Fachsemester (1. Theoriesemester)									
Modul	Veranstaltung				Prüfung				
					Art	SWS	CP	Art	Form (Umfang)
Mathematik	Mathematik 1				V/Ü	4	5	PL	K(2)
Informatik	Informatik				V/Ü	4	4	SL	K(2), SP (Votr, Arb)
Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen 1	Mechanik				V/Ü	4	5	PL	K(2)
	Elektrotechnik				V/Ü	4	5	PL	K(2)
	Werkstoffkunde				V/Ü	2	3	PL	K(1)
Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen 2	Thermodynamik				V/Ü	2	3	PL	K(1)
Recht und Betriebswirtschaft	Grundlagen BWL				V	2	3	SL	K(1), SP (Votr, Arb)
Englisch	Englisch 1				V/Ü	2	2	PL	K(1), SP (Votr, Arb)
Alle Module des 2. Fachsemesters						24	30	6 PL, 2 SL	

3. Fachsemester (2. Theoriesemester)							
Modul	Veranstaltung			Prüfung			
		Art	SWS	CP	Art	Form (Umfang)	Vorbedingung
Mathematik	Mathematik 2	V/Ü	4	5	PL	K(2)	2)
Schiffstheorie	Grundlagen Schiffbau	V	2	3	PL	K(1)	Keine
Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen 2	Strömungslehre	V/Ü	2	3	PL	K(1)	2)
Wissenschaftliches Arbeiten	Wissenschaftliches Arbeiten	V/Ü	2	2	SL	SP (HA, Votr, Arb)	Keine
Navigation	Navigation 1	V	4	7 ¹⁾	PL	K(2)	Keine
		L	2				
Recht und Betriebswirtschaft	Grundlagen Recht	V	2	2	SL	K(1), SP (Votr, Arb)	Keine
Grundlagen Güterverkehr	Seeverkehrswirtschaft	V	2	2	SL	K(1)	Keine
	Grundlagen Logistik	V	4	4	PL	K(2)	Keine
Englisch	Wirtschaftsenglisch	V/Ü	2	2	SL	K(1), SP (Votr, Arb)	Keine
Alle Module des 3. Fachsemesters			26	30	5 PL, 4 SL		
Hinweise:							
1) Mit Erfolg testierter Laboranteil ist Voraussetzung zur Anerkennung der Prüfung.							
2) Berufsrechtliche Regularien sehen vor, dass die Studierenden die Module, die inhaltlich zusammenhängen und in aufeinander folgenden Semestern angeboten werden, in der Reihenfolge der Semester besuchen.							

4. Fachsemester (3. Theoriesemester)							
Modul	Veranstaltung	Veranstaltung			Prüfung		
		Art	SWS	CP	Art	Form (Umfang)	Vorbedingung
Betriebsstoffe	Gefahrgüter (IMDG)	V/Ü	2	2	SL	K(1), SP (HA, Votr)	Keine
	Gefahrstoffe	V	2	2	PL	K(1)	Keine
Personalfürsorge	Personalführung / Gefahrenabwehr (ISPS)	V/Ü	4	5	PL	K(2), SP (HA, Arb)	Keine
	Gesundheitspflege	V/Ü	4	7	SL	K(2), SP (Votr, Arb, HA)	Keine
	Krankenhauspraktikum (2 Wochen) ¹⁾						
Meteorologie	Meteorologie	V	4	4	PL	K(2)	Keine
Navigation	Navigation 2	V/Ü	2	2	PL	K(1)	2)
Schiffstheorie	Stabilität	V/Ü	4	4	PL	K(2), SP (Arb)	Keine
Schifffahrtsrecht	Grundlagen Schifffahrtsrecht	V	2	2	SL	K(1), SP (Votr, Arb)	Keine
Schiffstechnik / Schiffsbetrieb	Schiffsbetriebstechnik	V	1	2 ³⁾	SL	K(1), SP (Votr, Arb)	Keine
		L	1				
Alle Module des 4. Fachsemesters			26	30	5 PL, 4 SL		
Hinweise:							
1) Ein mit Erfolg absolviertes Praktikum ist Voraussetzung zur Anerkennung.							
2) Berufsrechtliche Regularien sehen vor, dass die Studierenden die Module, die inhaltlich zusammenhängen und in aufeinander folgenden Semestern angeboten werden, in der Reihenfolge der Semester besuchen.							
3) Ein mit Erfolg testiertes Labor ist Voraussetzung zur Anerkennung.							

5. Fachsemester (4. Theoriesemester)							
Modul	Veranstaltung				Prüfung		
		Art	SWS	CP	Art	Form (Umfang)	Vorbedingung
Ladung	Be- und Entladung, Ladungssicherung	V	4	5	PL	K(2), SP (Vortr, HA)	OP
Schiffstechnik / Schiffsbetrieb	Systemüberwachung	V	1	2 ¹⁾	SL	K(1), SP (Vortr, Arb)	
		L	1				
Technische Navigation	Navigation 3	V	4	8 ¹⁾	PL	K(3)	2), OP
		L	2				
	Radarsimulation	L	2	3	PL	SP (PÜ)	OP
Schifffahrtsrecht	Seehandelsrecht	V	4	5	PL	K(2)	OP
	Verwaltung, Umweltschutz, Arbeitsrecht	V	4	5	PL	K(2)	OP
Logistik und Supply Chain Management	Internationale Logistik	V	2	2	PL	K(1), SP (Vortr, Arb)	OP
Alle Module des 5. Fachsemesters			24	30	6 PL, 1 SL		
Hinweise:							
1) Mit Erfolg testierter Laboranteil ist Voraussetzung zur Anerkennung der Prüfung.							
2) Berufsrechtliche Regularien sehen vor, dass die Studierenden die Module, die inhaltlich zusammenhängen und in aufeinander folgenden Semestern angeboten werden, in der Reihenfolge der Semester besuchen.							

6. Fachsemester (5. Theoriesemester)							
Modul	Veranstaltung	Veranstaltung			Prüfung		
		Art	SWS	CP	Art	Form (Umfang)	Vorbedingung
Wachdienst	Maritime Communications	V/Ü	4	4	PL	K(2)	OP
	Telekommunikation	V	2	4 ¹⁾	SL	K(1,5) und MP und SP (PÜ)	
		L	2				
	Bridge Procedures	V	4	7 ¹⁾	PL	K(2) und SP (PÜ)	OP
L		2					
Logistik und Supply Chain Management	Hafenwirtschaft und Seegüterverkehr	V	4	5	PL	K(2)	OP
	Supply Chain Management	V	4	5	PL	K(2)	OP
Schiffsführung	Notfallmanagement	V	2	5 ¹⁾	PL	SP (PÜ u. (Arb o. Vortr.))	OP
		L	2				
Alle Module des 6. Fachsemesters			26	30	5 PL, 1 SL		
Hinweis: 1) Mit Erfolg testierter Laboranteil ist Voraussetzung zur Anerkennung der Prüfung.							

7. Fachsemester (2. Abschnitt des Berufspraktikums)					
Modul	Veranstaltung	Prüfung			
		Dauer	CP	Art	Form (Umfang)
Berufspraktikum 2	Bordpraktikum 2	26 Wochen	30	SL	SP (Arb) ¹⁾
Alle Module des 7. Fachsemesters			30	1 SL	
Hinweis: 1) siehe Praxissemesterordnung für „Seeverkehr, Nautik und Logistik“ in der jeweils gültigen Fassung					

8. Fachsemester (6. Theoriesemester)							
Modul	Veranstaltung				Prüfung		
		Art	SWS	CP	Art	Form (Umfang)	Vorbedingung
Wissenschaftliches Projekt	Wissenschaftliches Projekt	V/Ü	3	3	SL	SP (PÜ, Arb)	
Schiffsführung	Manövrieren	V	2	4 ¹⁾	PL	SP (PÜ und Arb)	OP
		L	2				
	Schiffsführungssimulation	L	5	6 ¹⁾	SL	SP (PÜ und FG)	
Betriebstechnik	Offshore Operations	L	2	3 ¹⁾	SL	SP (PÜ)	
	Schiffssicherheit	V	2	2	SL	K(1)	
Bachelor-Thesis: Abschlussarbeit und Kolloquium				12	PL	Dauer Thesis: 2 Monate; Kolloquium: 45 Min.	
Alle Module des 8. Fachsemesters			16	30	2 PL, 4 SL		
Hinweis:							
1) Mit Erfolg testierter Laboranteil ist Voraussetzung zur Zulassung zur Prüfung.							

§ 6

Berufseingangsprüfung nach Seeleutebefähigungsverordnung

- (1) In der Berufseingangsprüfung nach der Verordnung über die Befähigung der Seeleute in der Seeschifffahrt (Seeleute-Befähigungsverordnung, kurz See-BV) muss die fachliche Eignung für die Erteilung der Befähigungszeugnisse nach Teil 2 des Internationalen Übereinkommens über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten – Standards of Training, Certification and Watchkeeping for Seafarers (STCW-Code) – nachgewiesen werden. Diese fachliche Eignung wird im Rahmen des Studiums kumulativ durch erfolgreiches Absolvieren der Studien- und Prüfungsleistungen in den Modulen
 - i. Wachdienst,
 - ii. Ladung und
 - iii. Technische Navigationnachgewiesen. Dies schließt das erfolgreiche Ableisten der beiden berufspraktischen Semester, siehe § 8, ein. Die Studien- und Prüfungsleistungen dieses Studienganges mit inhaltlichen Bezügen zum STCW-Code befinden sich in der Anlage.
- (2) Letzter kumulativer Bestandteil der Berufseingangsprüfung ist die im Modul- und Prüfungsplan vorgesehene Studienleistung „Schiffsführungssimulation“ im Modul Schiffsführung im 8. Fachsemester. Dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrografie (BSH) wird gemäß § 12 Abs. 3 See-BV Gelegenheit gegeben, an der Studienleistung „Schiffsführungssimulation“ als Beobachter teilzunehmen. Vertretungen des BSH sind hierbei selbst nicht prüfberechtigt, bekommen jedoch das Recht eingeräumt, Prüfungsfragen anzuregen und in schriftliche Prüfungsarbeiten, sofern hier vorhanden, Einsicht zu nehmen. Anregungen des BSH sind im Rahmen der Umsetzung der See-BV zu berücksichtigen.

§ 7

Prüfungssprache und Sprache von Lehrveranstaltungen

- (1) Soweit nach Absatz 2 oder Absatz 3 nicht anders bestimmt, ist die Prüfungssprache und die Sprache von Lehrveranstaltungen Deutsch.
- (2) In dem Modul Englisch sowie in der Lehrveranstaltung „Maritime Communications“ ist die Prüfungssprache und die Sprache der Lehrveranstaltung Englisch.
- (3) Berufsrechtliche Regularien sehen vor, dass die Lehrveranstaltungen „Grundlagen Recht“, „Grundlagen Schifffahrtsrecht“ und „Seehandelsrecht“ in deutscher Sprache gelehrt werden.
- (4) Nach Anhörung der teilnehmenden Studierenden kann der oder die gemäß Modulhandbuch für eine Lehrveranstaltung Verantwortliche zu Beginn eines jeden Semesters als Prüfungssprache und als Sprache der Lehrveranstaltung Englisch festlegen.

§ 8

Berufspraktikum

- (1) Das Berufspraktikum gliedert sich in zwei Abschnitte. Die Mindestanforderungen für die berufspraktische Ausbildung sind in der See-BV niedergelegt.
- (2) Näheres zum Berufspraktikum wird in der Ordnung zu den Praxissemestern zum Bachelor-Studiengang „Seeverkehr, Nautik und Logistik“ in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 9

Thesis und Kolloquium

- (1) Die Bachelor-Thesis umfasst eine Abschlussarbeit und ein abschließendes Kolloquium.
- (2) Zur Thesis wird zugelassen, wer die vorgeschriebenen Prüfungs- und Studienleistungen des ersten bis fünften Fachsemesters erfolgreich absolviert hat und wer das zweite Praxissemester (7. Fachsemester) erfolgreich absolviert hat. Berufsrechtliche Regularien sehen vor, dass die Thesis nach dem erfolgreichen Absolvieren des zweiten Praxissemesters geschrieben wird.
- (3) Die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit beträgt in der Regel zwei Monate.
- (4) Das Thema der Abschlussarbeit kann nur innerhalb der ersten vier Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.

- (5) Die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit kann um maximal vier Wochen verlängert werden. Ein Antrag auf Verlängerung ist spätestens 14 Tage vor dem Abgabetermin dem Prüfungsausschuss vorzulegen.
- (6) Zulassungsvoraussetzung für das Kolloquium ist eine mit mindestens „ausreichend“ bewertete Abschlussarbeit.
- (7) Das Kolloquium dauert 45 Minuten je Kandidatin oder Kandidat.
- (8) Die Bachelor-Thesis ist bestanden, wenn auch das Kolloquium mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.

§ 10

Bildung der Gesamtnote

Die Gesamtnote errechnet sich aus den gewichteten Einzelnoten der Prüfungsleistungen sowie der Bachelor-Thesis, wobei die Note für die Bachelor-Thesis sich zu 70 % aus der Note für die Abschlussarbeit und zu 30 % aus der Note für das Kolloquium errechnet. Das Gewicht der Note einer Prüfungsleistung wird auf der Basis von Leistungspunkten (CP) bestimmt: Note einer/der Prüfungsleistung multipliziert mit den zugeordneten CP, Gesamtsumme dividiert durch die Summe aller in die Gesamtnote eingehenden Prüfungsleistungen. Die Noten der ersten drei Theoriesemester fließen in die Berechnung der Gesamtnote mit 50 % ihrer Leistungspunkte ein.

§ 11

Übergangsregelungen

- (1) Das Lehrangebot nach der bisherigen Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang „Seeverkehr, Nautik und Logistik“ vom 20.12.2018 läuft semesterweise aus. Die Lehrveranstaltungen des 1. Theoriesemesters werden ab dem Wintersemester 2023/24 nicht mehr angeboten, die Lehrveranstaltungen der folgenden Theoriesemester werden ab den entsprechenden folgenden Semestern nicht mehr angeboten.
- (2) Nach der letzten Lesung einer Veranstaltung nach alter Prüfungs- und Studienordnung wird die zugehörige Prüfung (Prüfungsleistung, Studienleistung) noch zu den nach der Prüfungsverfahrensordnung der Hochschule Flensburg vorgesehenen Terminen angeboten sowie zusätzlich noch jeweils am Ende der darauffolgenden drei Semester.
- (3) Die Ableistung des Berufspraktikums und der Bachelor-Thesis nach der bisherigen Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang „Seeverkehr, Nautik und Logistik“ vom 20.12.2018 ist bis zum 29.02.2029 möglich.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Diese Prüfungs- und Studienordnung gilt erstmals für alle Studierenden, die zum Wintersemester 2023/24 das Studium im Bachelorstudiengang „Seeverkehr, Nautik und Logistik“ an der Hochschule Flensburg aufnehmen.
- (3) Ein Anspruch auf das Lehrangebot sowie die Prüfungen besteht nur im Rahmen der semesterweisen Einführung dieser Prüfungs- und Studienordnung.
- (4) Die bisherige Prüfungs- und Studienordnung vom 20.12.2018 für den Bachelorstudiengang „Seeverkehr, Nautik und Logistik“ tritt am 29.02.2028 außer Kraft.

Flensburg, 26.06.2023
Hochschule Flensburg

Prof. Dr.-Ing. Dodwell Manoharan
Fachbereich Maschinenbau, Verfahrenstechnik und Maritime Technologien
der Hochschule Flensburg
- Der Dekan -

Anlage zu § 7

Name der Veranstaltung
Bordpraktikum 1
Grundlagen Recht
Englisch
Grundlagen Schiffbau
Stabilität
Navigation 1
Navigation 1 Labor
Navigation 2
Gefahrgüter (IMDG)
Gefahrstoffe
Personalführung/Gefahrenabwehr (ISPS)
Gesundheitspflege
Krankenhauspraktikum
Meteorologie
Grundlagen Schifffahrtsrecht
Seehandelsrecht
Verwaltung, Umweltschutz, Arbeitsrecht
Schiffsbetriebstechnik
Schiffsbetriebstechnik Labor
Systemüberwachung
Systemüberwachung Labor
Be- und Entladung, Ladungssicherung
Navigation 3
Navigation 3 Labor
Radarsimulation
Maritime Communications
Telekommunikation
Telekommunikation Labor
Bridge Procedures
Bridge Procedures Labor
Notfallmanagement
Notfallmanagement Labor
Manövrieren
Manövrieren Labor
Schiffsführungssimulation
Schiffsicherheit
Bordpraktikum 2